

Nichtöffentliche Beratung

V 190/ 09

Vorlage

an den
Rat der Stadt Helmstedt
über den
Verwaltungsausschuss

Abschluss einer Verlustvereinbarung mit der Kraftverkehrsgesellschaft Braunschweig mbH (KVG)

Es wird Bezug genommen auf V 187/08 und den entsprechenden Beschluss vom 18.12.2008. Der Beschluss konnte bis dato nicht umgesetzt werden, da der LK Goslar der Vereinbarung bisher nicht rechtswirksam beigetreten ist und dies auch zukünftig nicht tun wird. In diesem Zusammenhang wird verwiesen auf die V 184/09 – Übernahme der Geschäftsanteile des Landkreises Goslar -.

Es ist daher erforderlich, auf der Grundlage des nun vorliegenden, aktuellen Vertragsentwurfes, dem die Hauptgemeindebeamten zugestimmt haben (s. u.), einen neuen Beschluss zu fassen.

Dies vorausgeschickt, nunmehr weiter mit der bisherigen Entwicklung in dieser Angelegenheit:

Die bisherige Verlustvereinbarung zwischen der Stadt Helmstedt für ihr Verkehrsinteressengebiet mit der KVG vom 27.04.1995 bzw. 01.08.1996 wurde unter dem Hinweis auf strukturelle Probleme, Widersprüchlichkeiten sowie dem Erfordernis der Anpassung an geltendes EU-Recht zum Ablauf des 31.12.2007 gekündigt (siehe auch Bekanntgabe 4/2008).

Ebenso wie die Stadt Helmstedt hatten auch alle anderen Verkehrsinteressengebietsvertreter die Vereinbarung zu dem genannten Termin gekündigt. Die Braunschweiger Verkehrs AG ist gänzlich aus dem Verbund ausgestiegen und wird auch künftig nicht mehr Mitglied sein.

Entsprechend dem Auftrag des Aufsichtsrates der Gesellschaft an die Geschäftsführung war als Konsequenz aus den Kündigungen eine Neufassung zu erarbeiten, welche sowohl den aktuellen rechtlichen Erfordernissen entspricht, als auch insbesondere betriebswirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung trägt. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die KVG seit dem Jahr 2006 Verluste in einer Höhe ausweist, die einen nicht unerheblichen Verlustausgleich, anteilig auch für die Stadt Helmstedt, erforderlich machen. So wurden uns für das Jahr 2006 153.369,- € in Rechnung gestellt; für das Jahr 2007 macht die KVG einen anteiligen Verlustausgleich in Höhe von 191.708,- € geltend. Die Tendenz, so die KVG, sei steigend. Die Geschäftsführung der KVG begründet dies mit der drastischen Erhöhung der Treibstoffpreise, den jährlichen Einnahmeverlusten (1,2 Mio. €), die mit dem neuen Einnahmeaufteilungs- und Ausgleichsvertrag (EAV) für den Verbundtarif Region Braunschweig in Zusammenhang stehen und den geringeren Ausgleichszahlungen für die Schüler- und Schwerbehindertenbeförderung.

Umso mehr wurden die Verhandlungen um eine neue Vereinbarung mit dem Ziel geführt, die Geschäftsführung der KVG in Richtung einer wirtschaftlichen Betriebsführung zu sensibilisieren (Auslastung, effektive Linienfrequenz, Wirtschaftlichkeit der Fahrzeuge, Personalstruktur, Tarife etc.).

Zur Betrachtung der Linieneffizienz im Stadtgebiet Helmstedt wurde seitens der KVG zwischenzeitlich das Ergebnis einer Verkehrszählung auf deren Linien vorgelegt. Die Auswertung der vorgelegten Daten läuft; zusätzlich erforderliche Berechnungen der KVG stehen derzeit noch aus.

Die Thematik der Verlustausgleichsvereinbarung wurde zuletzt am 17.11.2009 in einer Gesprächsrunde der Hauptverwaltungsbeamten diskutiert. Die beigefügte Vereinbarung ist

ausgerichtet auf die oben genannten Erfordernisse und spiegelt damit die zwar kritische, aber dennoch kompromissbereite Haltung der Verkehrsinteressengebietsvertreter mit dem Ziel wider, den öffentlichen Personennahverkehr der Region in der gegenwärtigen Betriebsform zunächst nicht in Frage stellen zu wollen.

Um zeitnäher auf die wirtschaftlichen Entwicklungen des Unternehmens eingehen zu können, ist mit der sechsmonatigen Kündigungsfrist ein geeignetes Instrument in die Vereinbarung eingearbeitet worden. Die Vereinbarung endet am 31.12.2011. Über eine anschließende Vereinbarung oder eine Anpassung werden die Verkehrsinteressengebietsvertreter frühestmöglich befinden.

Es kann deshalb empfohlen werden, die Verlustausgleichsvereinbarung in der Fassung vom 18.11.2009 zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Es ist eine Verlustausgleichsvereinbarung in der Fassung des Entwurfes vom 18.11.2009 mit der Kraftverkehrsgesellschaft Braunschweig mbH zu schließen. Dieser Beschluss wird unter dem Vorbehalt gefasst, dass sämtliche im Entwurf der Vereinbarung aufgeführten Verkehrsinteressengebietsvertreter dieser Vereinbarung rechtswirksam beitreten.

(Eisermann)

Anlage

Vereinbarung

über die Durchführung und Finanzierung von gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen der Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig (KVG) im ÖPNV zwischen

der Stadt Salzgitter und der Versorgungs- u. Verkehrsgesellschaft mbH Salzgitter (VVS),

der Stadt Helmstedt,

dem Landkreis Helmstedt,

der Stadt Wolfenbüttel und der Stadtbetriebe Wolfenbüttel GmbH,

der Stadt Bad Harzburg

und

der Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig (KVG)

Teil I: Betrauung

Die Stadt Salzgitter, die Stadt Helmstedt, der Landkreis Helmstedt, die Stadt Wolfenbüttel und die Stadt Bad Harzburg (nachfolgend „Verkehrsinteressengebietsvertreter“ genannt) betrauen die Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig (nachfolgend KVG genannt) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit der Durchführung des ÖPNV in ihrem jeweiligen Verkehrsinteressengebiet unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV.

§ 1

- (1) Die KVG führt den ÖPNV in den Verkehrsinteressengebieten auf der Grundlage der bestehenden eigenwirtschaftlichen Linienverkehrsgenehmigungen nach dem PBefG und den Anforderungen des Nahverkehrsplans (NVP) durch (siehe Anlagen 1 – 5)

und ist mit der Durchführung des ÖPNV als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach Maßgabe der erteilten Linienverkehrsgenehmigungen betraut. Der personenbeförderungsrechtliche Status der KVG im Verhältnis zu den Fahrgästen und Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden bleibt unberührt.

(2) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des ÖPNV hat die KVG folgende Einzelpflichten:

1. Durchführung des Fahrbetriebs im Linienverkehr mit Bussen (Erbringung der Beförderungsleistungen einschließlich Fahrzeugvorhaltung).
2. Vorhaltung der ortsfesten Infrastruktur (z.B. Haltestellen, Betriebshof).
3. Netzmanagement (insbesondere Angebots- und Betriebsplanung, Marketing und Vertrieb).
4. Anwendung des Verbundtarifs Region Braunschweig auf der Grundlage der jeweils gültigen verbundvertraglichen Vereinbarung.

(3) Die KVG darf sich zur Leistungserstellung anderer Verkehrsunternehmen bedienen und trägt für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung beauftragter Verkehrsunternehmen Sorge. Es ist sicherzustellen, dass die KVG einen bedeutenden Teil der Leistung selbst erbringt.

(4) Für die quantitative Bemessung des Verkehrsangebots gilt das Anforderungsprofil des NVP. Die KVG entwickelt aus dem Anforderungsprofil den Fahrplan. Maßgeblich für die Betrauung ist das ab dem 01.01.2009 gültige Fahrplanangebot. Bei wesentlichen Veränderungen wird die Basis neu verhandelt. Jahreszeit- und -ferienbedingte Angebotsänderungen nach bisheriger Übung sind zulässig. Zwischenzeitlich bis zum Unterzeichnungszeitpunkt eingetretene Veränderungen im Fahrplanangebot gelten als vereinbart. Das kurzfristige Reagieren auf Nachfrageschwankungen liegt in der unternehmerischen Verantwortung der KVG.

(5) Das Verkehrsangebot wird in folgenden Fällen fortgeschrieben:

1. Anpassung an Änderungen des Anforderungsprofils in Folge der Fortschreibungen des NVP.

2. Im Rahmen des geltenden NVP können die einzelnen Verkehrsinteressengebietsvertreter in ihrem Verkehrsinteressengebiet Leistungsanpassungen im Linienverkehr von +/- 2 % zum üblichen Fahrplanwechsel unter Berücksichtigung des notwendigen zeitlichen Vorlaufs verlangen.
 3. Die KVG kann den einzelnen Verkehrsinteressengebietsvertretern im Rahmen ihrer Fahrplanaufstellung Vorschläge zur Änderung des Anforderungsprofils einschließlich Liniennetz unter Berücksichtigung des notwendigen zeitlichen Vorlaufs machen.
- (6) Zusatzverkehre wie Verstärkerfahrten im Rahmen von Linienverkehren gem. § 42 PBefG oder Sonderformen des Linienverkehrs gemäß § 43 PBefG sind Bestandteil der vorstehenden Pflichten. Für weitere, von den einzelnen Verkehrsinteressengebietsvertretern verlangte, anlassbezogene Zusatzverkehre, deren Zusatzkosten nicht durch Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen Dritter zu decken sind, legt die KVG dem jeweiligen Verkehrsinteressengebietsvertreter eine Kalkulation der für den Zusatzverkehr entstehende Zusatzkosten nach Abzug der prognostizierten Zusatzerlöse des Zusatzverkehrs zur Anerkennung vor. Sagt der Verkehrsinteressengebietsvertreter einen Ausgleich der Zusatzkosten nach Abzug der prognostizierten Zusatzerlöse zu, wird der Zusatzverkehr durch die KVG erbracht.

§ 2

- (1) Die Verkehrsinteressengebietsvertreter gewähren der KVG für die Erfüllung der in § 1 genannten und nach Art und Umfang bezeichneten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Ausgleichszahlungen nach näherer Maßgabe des Teils II dieser Vereinbarung.
- (2) Dabei dürfen den Ausgleichszahlungen
 - a. zum einen höchstens die Kosten zugrunde gelegt werden, die bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der KVG tatsächlich entstanden sind, und

- b. zum anderen höchstens die Kosten, die einem durchschnittlichen, gut geführten Verkehrsunternehmen bei der Erfüllung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstanden wären.
- (3) Die Kosten gem. Abs.2 Buchst. b. werden von einem Gutachter auf der Grundlage testierter Jahresabschlüsse bezogen auf Nutzwagen-km ermittelt und bescheinigt. Spätestens alle drei Jahre erfolgt jeweils eine aktualisierte gutachterliche Ermittlung.
- (4) Auf die Ausgleichszahlungen anzurechnen sind
- a. Fahrgeldeinnahmen und Fahrgeldersatzinnahmen gem. § 45a PBefG und § 148 SGB IX,
 - b. Zahlungen des ÖPNV-Aufgabenträgers "Zweckverband Großraum Braunschweig,
 - c. Zahlungen durch Verkehrsinteressengebietsvertreter und Gesellschafter nach Maßgabe des Teil II dieser Vereinbarung.
- (5) Sollte es innerhalb eines Dreijahreszeitraums zu einer Überschreitung der Grenzen von Abs. 2 und 3 kommen, hat die KVG den übersteigenden Betrag an die Verkehrsinteressengebietsvertreter bzw. Gesellschafter anteilig im Verhältnis der von diesen erbrachten Ausgleichszahlungen zurückzugewähren.

§ 3

Die KVG und die Verkehrsinteressengebietsvertreter werden unter Bezugnahme auf diese Betrauung Vereinbarungen treffen, um die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zu sichern und weiter zu fördern. Insbesondere werden in Bezug auf die Gewährung von Ausgleichszahlungen unter Federführung der KVG bis zum 31.12.2010 Anreize entwickelt zur Aufrechterhaltung und Entwicklung

- einer wirtschaftlichen Geschäftsführung, die objektiv und nachprüfbar ist, und
- der Erbringung von Verkehrsleistungen von ausreichend hoher Qualität.

Teil II: Ausgleichszahlungen

Die Versorgungs- u. Verkehrsgesellschaft mbH Salzgitter (VVS), die Stadt Helmstedt, der Landkreis Helmstedt, die Stadtbetriebe Wolfenbüttel GmbH und die Stadt Bad Harzburg (nachfolgend „Gesellschafter“ genannt) sichern die Finanzierung der

Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig (nachfolgend „KVG“ genannt) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die KVG zur Aufrechterhaltung ihres vollen Leistungsangebotes in den Verkehrsinteressengebieten der Verkehrsinteressengebietsvertreter nicht alle Wirtschaftsjahre ohne Zuschüsse der Verkehrsinteressengebietsvertreter bzw. Gesellschafter auskommen wird. Betriebskostenzuschüsse der Verkehrsinteressengebietsvertreter, die alle unmittel- oder mittelbare Gesellschafter der KVG sind, sollen in Form einer Einlage entsprechend den nachfolgenden Regelungen gewährt werden. Dabei ist ungeachtet der steuerlichen Neutralität auch eine handelsrechtlich ertragswirksame Zuführung dieser Einlagen möglich.

§ 2

- (1) Die KVG ist unter anderem in fünf sogenannten Verkehrsinteressengebieten tätig. Die einzelnen Linien der jeweiligen Verkehrsinteressengebiete sind in den Anlagen 1 - 5 aufgeführt, die dieser Vereinbarung beigelegt werden.
- (2) Für jedes Verkehrsinteressengebiet wird jährlich eine Linienerefolgsrechnung durchgeführt. Führt die jährliche Linienerefolgsrechnung für ein Verkehrsinteressengebiet zu einem negativen Anteil am Ergebnis der gesamten Linienerefolgsrechnung, leistet der Verkehrsinteressengebietsvertreter einen Zuschuss in Höhe des Verhältnisses seines negativen Anteils an der Summe aller negativen Anteile der Linienerefolgsrechnung; Zahlungen der Gesellschafter der KVG, an der der betreffende Verkehrsinteressengebietsvertreter die Mehrheit der Anteile hält, werden dabei angerechnet. Ergibt die Linienerefolgsrechnung ein positives Ergebnis, werden keine Zuschüsse geleistet.
- (3) Die jährliche Linienerefolgsrechnung und die damit zusammenhängende Verteilung der negativen Ergebnisanteile für die einzelnen Verkehrsinteressengebiete wird von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen durchgeführt. Bei der Berechnung ist zu berücksichtigen, dass Ausgangsbasis der Linienerefolgsrechnung der Saldo der Erträge und Aufwendungen der KVG gemäß Gewinn- und Verlustrechnung ist. Hieraus werden die linien- und gebietsbezogenen Ergebnisse in drei Stufen ermittelt:

1. Abgrenzung der Kosten und Erlöse des Linienverkehrs und Zuordnung zu Kostengruppen und Erlösarten.
2. Verteilung dieser Kosten und Erlöse auf die einzelnen Linien und Ermittlungen der Linienergebnisse.
3. Verteilung der Linienergebnisse auf die Verkehrsinteressengebiete.

§ 3

- (1) Sofern in dem vom Aufsichtsrat beschlossenen Wirtschaftsplan der KVG für ein Wirtschaftsjahr ein negatives Gesamtergebnis ausgewiesen wird, ist bereits eine Aufteilung auf die Gesellschafter vorzunehmen.
- (2) Die KVG erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan. Dieser wird den an der Verlustvereinbarung beteiligten Gesellschaftern mindestens vier Wochen vor Befassung durch den Aufsichtsrat der KVG zur Verfügung gestellt. Erfolgt in dieser Zeit kein Widerspruch durch den einzelnen Gesellschafter, gilt er für seinen Anteil als genehmigt.
- (3) Die Verlustübernahme wird auf das vom Aufsichtsrat beschlossene und im Wirtschaftsplan ausgewiesene Ergebnis begrenzt. Sollte sich das Ergebnis der KVG durch unvorhersehbare Ereignisse verschlechtern, ist eine Zustimmung unter Darlegung der Gründe für eine erweiterte Verlustübernahme der Gesellschafter einzuholen.
- (4) Die KVG stellt den an der Verlustvereinbarung beteiligten Gesellschaftern jeweils auf deren Verlangen sämtliche notwendigen Informationen über die Erstellung der Linienerfolgsrechnung zur Verfügung, damit sie diese nachvollziehen können. Dies umfasst sowohl die Möglichkeit der Einsichtnahme in entsprechende Unterlagen der KVG als auch mündliche und schriftliche Auskünfte.
- (5) Zum Erhalt der Liquidität der KVG Braunschweig verpflichten sich die Gesellschafter im laufenden Wirtschaftsjahr auf die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Verluste unterjährig Abschlagszahlungen zu leisten. Jeweils 20 % des im Wirtschaftsplan für einen Gesellschafter ausgewiesenen Verlustes ist am Ende eines Kalenderquartals

zur Zahlung fällig. Mit der Feststellung des testierten Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung erfolgt die Endabrechnung.

Teil III: Schlussbestimmungen

§ 1

- (1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Die Vereinbarung endet am 31.12.2011. Über eine anschließende Vereinbarung oder eine Anpassung insbesondere zur Beachtung des nationalen Rechts oder des Gemeinschaftsrechts werden die Parteien frühest möglich befinden.

§ 2

Die Betrauung gemäß Teil I endet, wenn Einzelpflichten, die Gegenstand dieser Betrauung sind, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften geregelt werden müssen. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betrauung, so wird die Betrauung im Übrigen fortgesetzt.

§ 3

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung und der in ihm in Bezug genommenen Unterlagen als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.

- (2) Soweit es sich um Bestimmungen handelt, die wesentlich sind oder sonst ohne Gefährdung des Vertragszwecks nicht wegfallen können, verpflichten sich die Vertragspartner, die Vereinbarung unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks der unwirksamen Regelung so auszulegen, zu berichtigen oder durch eine andere, wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, dass sein wirtschaftlicher und rechtlicher Zweck möglichst erreicht wird.
- (3) Sollte in dieser Vereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, werden die Parteien die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieser Vereinbarung schließen.
- (4) ~~Es bestehen keine schriftlichen oder mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag. Eine Anpassung, Aufhebung, Kündigung oder sonstige Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.~~

Datum, Unterschrift
Stadt Salzgitter

Datum, Unterschrift
VVS

Datum, Unterschrift
Stadt Helmstedt

Datum, Unterschrift
Landkreis Helmstedt

Datum, Unterschrift
Stadt Wolfenbüttel

Datum, Unterschrift
Stadtbetriebe Wolfenbüttel

Datum, Unterschrift
Stadt Bad Harzburg

Datum, Unterschrift
KVG